

# Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

## Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1791

33 (15.8.1791)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-731160](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-731160)

Numr. 33. Montags den 15ten August 1791

# Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

## Advertisements.

I Obgleich verschiedene Verordnungen Einer Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer zur Aufrechthaltung der guten Ordnung bei dem Intelligenzwesen, nach und nach durch die Wochenblätter publiciret, auch einige derselben oft wiederholt worden, so scheinen doch solche von sehr vielen auffer Acht gelassen zu werden, worunter sogar einige, die Amtshalber damit bekannt seyn, und die Hand zur Ordnung bieten sollten, dennoch, wenn ihnen verordnungswidrig eingesandte Stücke remittiret werden, ihre Unwissenheit vorschützen.

Das Intelligenz-Comtoir siehet sich daher, bei den wöchentlich, selbst zum un-  
leiblichen Schaden der Intelligenz-Kasse daraus entstehenden Inkonvenienzen genö-  
thiget, wiederholentlich folgendes in Erinnerung zu bringen:

- 1) Müssen alle zu inserirende Stücke spätestens des Donnerstags Mittags bei dem Intelligenz-Comtoir, und an Niemand anders, Portofrei abgegeben werden, weil später eingehende Stücke, ohne Rücksicht, zur folgenden Woche liegen bleiben. Dahingegen
- 2) Citations Edictorum auswärtiger Gerichte, nicht geradezu an das Intelligenz-Comtoir abgegeben werden dürfen, (weil nach Anleitung des Corp. jur. Friedr. Part. 1. Tit. 5. §. 43. vorab das Gericht, darunter der Verleger steht, darsüber requiriret werden soll, wie solches auch schon durch das Publicatum Einer Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 1 Febr. 1787. öffentlich bekannt gemacht worden) sondern es müssen bergleichen zuvor verordnungsmäßig an eine Hochpreisl. Regierung eingesandt werden, indem sonst das Intelligenz-Comtoir, bei Ermangelung dieses requisiti, wie bisher schon verschiedentlich geschehen, die Edictal-Citationen sofort remittiren wird.
- 3) Die taxmäßigen Insertionsgebühren zu 4 Stüber für 1 bis 12 geschriebene Zeilen, zu 8 Stüber von 12 bis 24 geschriebene Zeilen, und nach diesem Verhältniß weiter steigend, für einmalige, das Duplum für 2malige Insertion u. s. w. müssen gleich baar in courfirender Courant- und Scheidemünze, beigefügt werden, weil dabei weder Credit verstattet, noch besondere Annotationen darüber geführt werden können. Fehlen die Gebühren, so wird der Abdruck gar nicht, und sind zu wenig eingesandt, so wird derselbe nach Maasgabe des beigefügten Geldes, statt 3mal nur 2, 1mal oder auch gar nicht besorget.
- 4) Ganz auffer Verbindung stehende Sachen, als: Verkäufe, Verheirathungen, Notificationen, ic. müssen nicht unter einander auf einen Bogen geschrieben werden, weil diese unter besondere Rubriken und Nummern gehören, sondern es sind

sind solche entweder auf besondere Blätter, oder doch wenigstens so zu schreiben, daß sie bei dem Intelligenz-Komtoir von einander geschnitten, und gehörig geordnet werden können. Daß von jedem Posten die Insertionsgebühren besonders bezahlet, und mehrere auf einen Bogen zusammen geworfene Stücke nicht für eins angesehen, und darnach die Gebühren berechnet werden müssen, ist bereits in dem Publicato Einer Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer vom 5ten Febr. 1787, verordnet worden. Endlich

1) müssen schlechterdings alle Wochenblätter, deren Verlag der Königl. Intelligenz-Kasse jährlich ein ansehnliches kostet, es sey Jahrgangs, oder Stückweise, respect. bei den wörtl. Postämtern und dem Intelligenz-Komtoir gegen die bekannte Taxe genommen werden, weil niemanden im Lande, selbst der Druckerei, auf keine Weise erlaubt ist, irgend ein einzelnes Stück zu verkaufen, und wird das Intelligenz-Komtoir alle Aufmerksamkeit darauf richten, auch jedem, der auf unerlaubtem Wege, Wochenblätter angeschafft zu haben, besond. werden möchte, zur Bestrafung bei Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Kammer anzeigen. Aulrich, den 21sten Julii 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Intelligenz-Komtoir.

2 Obgleich nach mehrerem Inhalt der Königl. Landtags-Resolution der Mühlenzwang aufgehoben werden soll, so ist solches doch nicht dahin zu verstehen, daß eine freye Mühlenfahrt sogleich eintrete, sondern es nimt solche nach der von den Landesständen getroffenen Einrichtung erst auf May 1792 den Anfang. Wornach sich also sämtliche Unterthanen zu richten, und für die im Uebertretungsfall zu erwartende Bestrafung zu hüten haben.

Signatum Aulrich, den 26 July 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

3 Nachdem Seine Königl. Majestät von Preußen zc. Unser allergnädigster Herr, zur Aufsicht über die nützliche und zweckmäßige Verwendung der zur Verbesserung der hiesigen Wehne bewilligten Gelder, und übrigen dahin gehöriger Gegenstände, eine besondere Commission anzuordnen, allergnädigst geruhet haben, und hierzu aus der Krieges- und Domainen-Kammer, der Krieges- und Domainen-Rath Liemann, sodann aus dem Landschaftlichen Administrations-Collegio, der Administrator Kettler ernannt sind: so werden diese Commissarien unter andern die Allerhöchste Absicht zu erreichen suchen, daß nach geschehener Instandsetzung des Haupt-Wehn-Canals, der Privat-Wehnen, Verlaten und Brücken, ein angemessener Fonds ausgemittelt werde, woraus der künftige jährliche Unterhalt der Canäle zc. bestritten werden könne. Dieses dürfte nicht fäglicher als vermittelst Einführung eines mäßigen Canal-Geldes von den Schiffen und sonstigen Beitrages zu bewärken seyn, weshalb besagte Commission nächstens einen Terminum bekannt machen wird, worinn mit den Wehn-Entrepreneurs, Schiffen und den Besigern der an dem Haupt-Wehn-Canal belegenen, dahin ihre Abwässerung habenden Lande, das Nöthige verhandelt, und hiezu billige Vorschläge eröffnet werden sollen, welches hiedurch zur vorläufigen Nachricht eröffnet wird. Signatum Aulrich, den 28ten July 1791.

Königl. Preußl. Ostfriesl. Krieges- und Domainen-Kammer.

Sachen



## Sachen, so zu verkaufen.

1 Vermöge der bei dem Amtgerichte zu Auriſch und Amt auch Stadtgerichte zu Norden affigirten Subſtations-Patente mit Taxations-Documentis und Verkaufs-Bedingungen, die auch bei dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen, und abschreiben zu haben sind, sollen auf Requisition eines wohlbl. Stadtgerichts zu Norden, als Judicii tutelaris der concurrirenden minorennen Mitbesitzer, zum Behuf der Theilung folgende zum Nachlasse des weil. Rathverwandten E. W. Wenkebach, und seiner auch weiland Ehegenossin geborne Koch, gehörige Grundstücke, als

1) die Hälfte eines Heerdes in Osteel, wovon die andere Hälfte des weiland Bürgermeisters Wenkebach Erben geböhret, groß im Ganzen 69 Diemathen 22  $\frac{1}{4}$  Faden, und 26 Grasfen, und welche Hälfte nach Abzug aller Lasten auf 26146 fl. 19 sch. 18 w. in Golde eidlich gewürdiget ist,

2) ein Heerd auf dem Osteeler-Neulande bei Heerabeer, groß 24 Grasfen, nebst Waid- und Kohlgarten, nach Abzug aller Lasten auf 3444 fl. 5 sch. 6 w. eidlich taxiret,

in dreien auf Verlangen abgefürzten Terminen, als den 21 Junii und 19 Julii, auf dem Amtgerichte zu Auriſch, sodann am 24 August Nachmittags 1 Uhr, in des Bogten Weddermann Hause zu Marienbaf, öffentlich feil gebotben, und im letzten Termin, blos mit Vorbehalt der Approbation eines Obervormundschastl. Gerichts, dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Zugleich werden alle unbekante Prätendentes obiger Grundstücke hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens am 23 August auf dem Amtgerichte Auriſch anzumelden; widrigens sie nach erfolgtem Zuschlag damit gegen den künftigen Besizer, und in soweit sie obige Grundstücke betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen.

2 Auf Ansuchen der Kinder und Erben der vermittelten zu Westerhusen verstorbenen Pastorin Samers, ist, ratione minorum, die Subſtation gewisser 4 $\frac{1}{2}$  und 4 Grasfen Bauland, in der Herrlichkeit Rossum belegen, zum Behuf der Theilung unter sich, erkannt; und sollen diese Ländereyen, wovon das erstere Stück auf 325 fl. in Gold per Graf, und das andere Stück auf 355 fl. in Gold per Graf, von vereydeten Taxatoren gewürdiget worden, vermöge der in Rossum und zu Emden auf dem Königl. Amtgerichte affigirten Subſtations-Patenten, nebst beygefügten bey dem Ausmiener W. Janssen einzusehenden Conditionen, in 3en Licitationsterminen, als den 9, 16 und 25 August nächstkünftig, zu Rossum in des Burggrafen Staal Behausung, Nachmittags 1 Uhr ausgeboten und in dem letzten Termino, dem Meistbietenden, salva ad iud. judic. zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen unbekanten Realprätendenten hiemit bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwanigen Berechtigte, zum längsten in dem letzten Licitationstermino ihre Ansprüche dem Gerichte anmelden müssen, widrigensfalls zu gewärtigen haben, daß sie damit, auf erfolgtem Zuschlag, gegen die künftigen Besizer und in so weit sie diese Grundstücke betreffen, nicht weiter geböhret werden sollen.

3 Der Here Justizecommissions-Rath Sutthoff in Leer, will mandataris Kaufmann Berend Uring in Schneef nomine, seines Mandanten zu Leer an der Würde und

und hinten mit den Garten an der Ems liegende, von dem Mennonischen Prediger jetzt bebauet werdende Behausung, c. a. am 17 August auf dasiger Schule, öffentlich verkaufen lassen.

4 Den 24ten August curr. sollen auf erteilte gerichtliche Commission des Hans Dirks beschriebene Güter, als Kästen, Kisten, Tische, Stühle, Erlengeräthe, und was sonst vorkömmt, zur Befriedigung des Hans Egberts, auf 6 Wochen Zahlungsfrist in Oidersum durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkauft werden.

5 Auf erhaltenen Consens, wollen Heyenck Claasen Erben in Norden, durch den Ausmiener Thoden von Belsen am 16 August allerhand Hausgeräth, als Betten, Leinwand, Zinnen, Kupfer, Messing, Gold und Silber; sodann allerhand Bäckergeräthchaften, als kupferne Platten, Kessel und was mehr vorkömmt öffentlich ausmienen lassen.

6 Frau Wittwen Inspectorin Scipio Erben in Leer, sind vorhabens am Donnerstag den 18ten August allerhand Mobilien, als Kupfer, Zinnen, Messinggeräthe, Tische, Stühle, Spiegel, Cabinet, Leinwand, Betten mit Zubehör und was mehr vorkömmt, bey dem Sterbhause in Leer, öffentlich verkaufen zu lassen.

7 Der Herr Prediger van Senden uxorio nomine, will auf erteilte gerichtl. Commission, sein mit weil Ude Hayles Erben in Communion habenden, zu Haxum belegenen ansehnlichen Heerd Landes mit dem dazu gehörigen Warfhause, für dessen daran zu participirenden halben Theil, öffentlich der Ausmiener Ordnung gemäß, auf Donnerstaag den 25ten August zu Feingum in Vogt Meyers Behausung, des Nachmittags 1 Uhr, öffentlich verkaufen lassen.

8 Die Erben der verwitweten Pastorin Samers sind theilungshalber gesonnen, ihre zwey Grafen Grünland unter Hinte, in dem sogenannten Stilland gelegen, am 24ten dieses, Nachmittags um 1 Uhr, zu Hinte in der Wittwen Tormins Behausung, öffentlich verkaufen zu lassen.

9 Vermöge der bey den Amtgerichten zu Berum und Norden affigirten Subhastations-Patenten samt Taxen und Verkaufsconditionen, welche letztere auch bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll des Ehle Wetten Behausung, cum annexis zu Grosheide, so auf 1900 fl. eydlich gewürdiget worden, am 30ten Aug. 23ten Sept. und 28ten Oct. c. in des Vogten Harenberg Behausung zu Berum öffentlich teilgeboten, und im letzten Termine den 28ten Oct. d. J. dem Meistbietenden mit Vorbehalt gerichtlicher Approbation zugeschlagen werden. Zugleich werden alle unbekante Prätendenten hiedurch aufgefodert, ihre Gerechtiame spätestens am 28sten Oct. c. bey dem Amtgerichte zu Berum anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besizer, und, in so weit ne obige Grundstücke betreffen, nicht weiter gehört werden sollen.



10 Vermöge des am Amtgerichte zu Wittmund und im Wirtshause zu Carolinensuhl affigirten Subhastationspatenti mit einverleibter Edictal-Citation, soll die von der Ette Carlis des weyl. Johann Harmens Tochter mit ihrer Tochter Triencke besitzende in der Carolinengröde am Deiche belegene Warffstädte cum annexis, welche auf 90 Rthl. in Golde endlich gewürdiget worden, am 21 September 1791 in des weyl. Kaufmanns Decker Wittwe Behausung in Wittmund öffentlich feilgeboten und den Meistbietenden zum Eigenthum zugeschlagen werden.

Zugleich werden auch alle diejenige, welche an obgedachte Warffstädte durch Erbrecht oder sonst Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, hiemit peremptorie abgefordert, am 21 September 1791 früh um 9 Uhr persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte vor diesem Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß diejenige, welche in besagtem Termine nicht erscheinen, mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen damit einmünderwährendes Stillschweigen auferleget werden solle. Wittmund im Königl. Amtgerichte den 5 August 1791.

11 Auf erhaltene Amtgerichtl. Commission, sollen die sämtlich nachgelassene Güter, Hausgeräthe und Schmiedegeräthschaft des weyl. Schmidts Jan Jürgens Dicken zu Wittmund am 18ten August, durch den Ausmiener Dacken, öffentlich verkauft werden.

Am 20sten Aug. sollen zu Wittmund in des Gastwirths Oltmann Tiards Behausung verschiedene geprüfete Güter, als Zinn, Kupfer, Taschen-Uhren und dergleichen, durch den Ausmiener Dacken, öffentlich verkauft werden.

12 Des Kirchverwalter Bruns in Aurich, sämtliche Mobilien, Pretiosa und Bücher, werden am 30 August und folgenden Tagen, bey dessen Behausung in der Durchstrasse öffentlich verkauft.

13 Am 30 August und folgenden Tagen, sollen die Erben über des qualificirten Bürgers Mencke Mencken Wittwe in Norden, durch den Ausmiener Thoden von Wellen allerhand Haukrath, als Betten, Leinwand, Gold, Silber, Schränke und was mehr vorkömmt öffentlich ausmienen lassen.

14 Zufolge von hochpreisl. Regierung dem Amtgerichte zur Friedeburg ertheilten Commissorij und dafelbst und zu Wittmund affigirten Subhastations-Patenti mit Verkaufsbedingungen und Taxe, sollen die, des weyl. Regierungs-Directoris Ihering Erben in Aurich gehörige, auf den Erbpächtern des im Amte Friedeburg belezenen Wieselers Meers, haftende Grundbeuren zu 25 Rthl. in Gold, welche auf 625 Rthl. Gold eidlich gewürdiget worden, auf der Friedeburger Amtsstube am 21sten October öffentlich verkauft und nach erfolgter Approbation der hochpreisl. Regierung dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Kaufhabende können sich also am bestimmten Tage und Orte einfinden, ihr Gehör eröffnen und den Zuschlag gewärtigen. Zugleich wird auch den etwaigen aus dem Hypothek.



posthequembuch nicht confirenden Realprätendenten bekannt gemacht, daß sie ihr etwas-  
ges Recht auf gedachte Grundheuren innerhalb 9 Wochen und spätestens noch in Ter-  
mino des Verkaufs den 21sten Octob. nächstkünftig bey dem Friedeburger Amtgerichte  
anmelden müssen, unter der Warnung: daß sie widrigenfalls auf erfolgten Zuschlag das  
mit gegen den neuen Besizer, und in soweit sie den obgedachten fundum betreffen, nicht  
weiter gehöret werden sollen.

15 Paul Gerdes Ager, will seine, unter Großmidlum belegene 15 Grasen Land,  
in zwey Stücken, jedes zu 7 1/2 Grasen, am Montage den 5ten Sept. des Nachmit-  
tags um 1 Uhr, zu Großmidlum in der Brauerey öffentlich verkaufen lassen.

16 Vermöge des bey dem Amt- und Stadtgerichte zu Esens affigirten Subha-  
kations Patents, und demselben beygefügeten, auch bey dem Ausmiener Eulen einzuse-  
henden, und abschriftlich zu habenden Conditionen, sollen des weil. Hayack Willen  
Willms ohnweit Middelsbur Esener Amts belegene, und cydlich auf 3267 R. 5 Sch. in  
Gold gewürdigte 1 1/2 Plätze, in den zur Licitation auf den 6ten Septemb., den 6ten  
Octob. und den 8ten Novemb. angezeigten Terminen des Nachmittags um 2 Uhr auf  
dem Stadthause zu Esens öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden im letzten  
Termin siebendefte zugeschlagen werden.

Zugleich wird auch allen etwaigen unbekanntem Real-Gläubigern gedachter 1 1/2  
Plätze bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer Gerechtfame sich spätestens in  
dem Verkaufstermin desfalls zu melden, und ihre Ansprüche dem hiesigen Amtgerichte  
anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zur-  
schlag, damit gegen den neuen Besizer, und so weit sie diese Immobilien betreffend  
nicht weiter gehöret werden sollen. Signatum Esens im Amtgericht den 9 Aug. 1791.  
Bölling.

17 Des weil. Hedde Harms in Wener inventarisirte Mobilien und Kleider,  
sollen am 19 Aug. daselbst öffentlich verkauft werden.

Weil. Hrn. Justizcommissarius Brysen Wittwe und Kinder Vormünder  
wollen des defuncti beide zu Leer belegene Häuser, wovon er das eine in der Kirchstraße  
selbst bewohnt hat, das andere aber jetzt von den Kaufmann Herrn J. H. Garrels jun.  
auf der Rampe heuerlich bewohnt wird, am 31 Aug. auf der Schule daselbst, öffent-  
lich verkaufen lassen.

18 Die vermittelte Frau Harringa, und derselben Kinder, der Herr Reich-  
richter Harringa et Cons. sind auf ertheilte gerichtl. Commission freywillig entschlossen,  
am 7 Septemb. anstehend, öffentlich den Meistbietenden in Jemgum verkaufen zu lassen

1) das Ihnen zustehende dominium directum, in des vormahls Jan Bartels Sling-  
meyer, nachher Beerend Liaben, und jetzt der Frau Wittve Hesperer Erbpacht-  
Immobilien zu Coldeborgster Siel.

Die Grundstücke worauf dies Dominium directum haftet, bestehen in einem  
doppelten Ziegelwerk, und Heerd Landes, zu Coldeburg und Eyhl, und beträgt  
der

der jährliche Erbpacht Canon 950 Gl. in Golde, auch bey alienations-Fällen eine gleiche Summe von 950 Gl. zur Abfahrt, und eben so viel zur Auffahrt.

2) Einen Heerd Landes zu Coldeborg, groß 79 Grasen, so durch Jan Harberts heuerlich bewohnet wird.

3) Fünf Grasen Stücklanden, in der Nähe bey Coldeborg gelegen.

Kauflustige können sich am erwähnten Tage und Orte, des Nachmittages, um 1 Uhr in des Bogten Meyer Behausung einfinden, ihren Vorthail suchen und den Zuschlag gewärtigen. Die desfallsige Bedingungen sind bey dem Ausmischer Venetamp openentgeldlich einzusehen auch gegen die Gebühr abschristlich zu haben.

### Verheurungen.

1 Herr Pastor Kirchhiser in der Ropye ist willens, die zur Pastorey gehörige Bau- und Grünlande, welche in diesem Jahr Pachtlos werden, wiederum auf 3 Jahr durch den Auctions-Commissair Meuter, bei welchem auch die desfallsige Bedingungen einzusehen, verheuren zu lassen; die Baulande diesen Herbst, die Grünlande im Frühjahr 1792 anzutreten. Heuerlustige wollen sich den 18ten August des Nachmittags 2 Uhr in des Gastwirths Linnemanns Hause einfinden.

2 Da die Verpachtung der Asche und des Sassenkoths am bevorstehenden Martini zu Ende gehet; so wird hiedurch bekannt gemacht, daß von der Zeit an, auf 3 oder 6 Jahr wiederum eine öffentliche Verdingung am nächstkünftigen 15ten Septb. als am Donnerstage des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Rathhause geschehen soll, und dienet hiebey zur Nachricht, daß nicht nur die Einwohner dieser Stadt, sondern auch ein jeder dazu qualificirter Landeseingesessener als Pächter angenommen werden wird, auch die Conditiones vorher auf der hiesigen Cansley eingesehen werden können. Emden aufm Rathhause den 8 August 1791.

3 Weiland Reichrichter Dimms Claessen Becker Erben wollen ihren in der Kleinen Charlotten-Grode belegnen 21 Diemath Landes, am 17ten August des Nachmittags um 2 Uhr in der Wittwe Edo Siemens Behausung beym Funnix neuen Szpl bey Stücken öffentlich verheuren lassen.

Am ebendenselben Tage, Stunde und Ort, wollen die Erben des weyl. Ulrich Messen, ihre resp. auf der Enno Ludwigs- und großen Charlotten Grode belegnen 3 und 5 Diemath Landes, durch den Ausmischer Dicken, öffentlich verheuren lassen.

4 Jan Weers Meyers Wittwe Wrouke Erkes Harders, will ihre beide zu Meermoor n. benemander liegende von Berend Jans Eruse heuerlich gebraucht werdende ansehnliche Plätze, am 29ten August zu Meermoor in des Gastwirths Gerd Smits Behausung öffentlich verheuren lassen. Den Heuerlustigen dienet zur Nachricht, daß beide Plätze auf May 1792 können angetreten werden.

Seit



## Gelder, so ausgedoten werden.

1 Bey der Wittmunder Kirchen-Casse sind 125 Rthl. in Gold, auf Zinsen zu belegen, wer solche gebrauchen und gehörige Sicherheit stellen kan, melde sich bey dem Vorstehern Johan Neucken, und Loth Müller.

2 Die Kirche zu Norden hat sofort 496 Rl. 15 Sch. theils in Gold, und in Courant, gegen billige Zinsen zu belegen, wem damit gedient, kan sich bey dem Kirchverwalter Albartus Edden in Norden melden.

3 Berend E. Seelts Kinder Vormund, Abbo Seelts zu Rysum, hat sofort 2000 Gulden in Gold zinslich zu belegen; wem damit gedient ist und gehörige Sicherheit stellen kann, beliebe sich ehestens zu melden.

4 By de Armenvorstanders tot Kanhuysen zyn 300 Gl. in Goud, en 700 Gl. Pupillengelder op gewis Hypothek uit te doen; wy daar Gebruik van maaken kan, melde zig hoe eer hoe liever.

5 Die Kirchverwalter Else Jakobs, und Sotje Wilms zu Mendorp in Nieder-Neiderland haben sofort oder auf nächsten Michaelis dreißig Pistolen in Gold Kirchengelder zinslich zu belegen, wem damit gedient und genugsame Sicherheit stellen kann, der kann sich bey obbermeldten Kirchverwalter melden.

## Citationes Creditorum.

1 Bey dem Stadtgerichte zu Aarich ist über die insolvente Vermögensmasse des Kaufmanns und Kirchverwalters Benedictus Bruns bestehend aus einem Hause, Scheune, Garten, ein Paar Kirchenstellen und Todtengräber hieselbst sodann einigen Mobilien per Sententiam de 25 May c. der generale Concurs eröfnet. Es werden demnach alle und jede welche auf dies unzureichend besundene Vermögen aus irgend einem Grunde einen Anspruch und Forderung zu haben vermeinen hiedurch edictaliter citiret und abgeladen um binnen 3. Monaten längstens aber in dem auf den 5. Septemb. angeetzten Termin entweder in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die hiesigen Justizcommissarien Advocatus Fisci Fbering, Adjunctus Fisci Bloch und Justizcommissair Taden vorgeschlagen werden, auf diesem Stadtgerichte des Morgens um 10 Uhr anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Verwarnung:

daß die ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Signatum Aarich in Curia den 25. May 1791.

2 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist auf Ansuchen des Wilhelmus Marsland zu Groß Midlum ux. Dircje Berens und Kewert Eggen zu Wirdum ux. Jetje Berens noie. als angeblicher Intestat Erben des vor einiger Zeit zu Groß Midlum verstorbenen Zimmermeisters Jan Berens, ein gerichtliches Aufgebot wider alle und jede, so  
auf



auf den Nachlaß des besagten Zimmermeisters weil. Jan Berens, welcher aus einigen Mobilien, Immobilien und ausstehenden Capitalien besteht, aus irgend einem rechtlichen Grunde Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, erkannt, und müssen etwaige Spruchhabende ihre Ansprüche in den nächsten 3 Monaten bey dem Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch zulässige Mandatarios, ad acta anmelden, längstens aber am 25ten August nächstkünftig, als welcher Tag peremptorie dazu angeordnet worden, durch Production der originalen Beweismittel justificiren, unter der Warnung, daß denen Außenbleibenden nachher in Hinsicht der obgedachten erbshafftlichen Masse ein ewiges Stillschweigen auferleget, und solche denen benannten Intestat-Erben adjudiciret werden sollen.

3 Es hat der weil. Willem Everts Wittwe Schwaantje Jacobs zu Leer, von dem Jan Hillers daselbst ein zu Leer hinter der Westerschütte dem Drummelsberg gegen über liegendes Haus und Garten, öffentlich angekauft, und deshalb Proclama contra dieses Immobilien etwaige Prätendenten ergehen zu lassen, gebeten.

Diesemnach werden denn hiemit alle und jede, welche an dieses Haus und Garten cum annexis aus irgend einem Grunde einen Real-Anspruch zu haben vermeynen, aufgefordert, sich damit innerhalb 6 Wochen, längstens in termino præclusivo den 1sten Sept. d. J. Morgens 9 Uhr, beim hiesigen Amtgerichte, mittelst Beibringung der erforderlichen Beweise zu melden, unter der gesetzlichen Warnung:

daß die ausbleibende Real-Prätendentes mit ihren Ansprüchen an das Haus und Garten præcludiret, und können damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen die Käuferin als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld etwa vertheilt werden wird, auferleget werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 20 July 1791.

4 Beym Königl. Grechtlichen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des landschaftlichen Ordinairdeputirten und Reichrichters Newert Bussen zu Hamstwehrum, citatis edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche

- a) auf die durch ihn von des weyland Eilert Borchert Rodewyl Erben öffentlich angekaufte, unter Hamstwehrum belegene, 26 Grafen und
- b) auf die durch weil. Busse Newerts in Anno 1751 von Seben Bartels Erben angekaufte, von Seben Janßen im Jahre 1772 in Käufers Kauf erhaltene und durch einen im May dieses Jahres errichteten Kauf- und Tausch-Contract an gedachten ic. Newert Bussen cedirte, unter Hamstwehrum und Groothusen belegene 49 1/2 Grafen Landes ex capite crediti, hypothecæ, hæreditatis et respective retractus, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 8 Sept. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

5 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Stiekhausen sind ad instantiam des Herr Siken Goudschal Edictales wider alle und jede, so auf den von dem Reichrichter Sina Ubben Goudschal auf ihn vererbeten und von seinen Miterben ihm übertragnen vormals Abbe Peterschen Heerd Landes zum Schmerigenhörn, cum annexis, ex capite crediti retractus hæreditatis, servitutis aut quovis alio Spruch und Forderung haben möchten, cum termino ad annotandum von 12 Wochen et reproductionis auf den 12ten September inköndend poena juris erkannt.

(No. 33. R r r r r)

6



6 Vom Amtgerichte zu Zurich werden alle und jede, welche auf den von dem Kaufmann und Gastwirth Johann Gerbard Wienholz zu Zurich, an den Criminalrath Bley daselbst privatim verkauften, ins Westen an den Neuen Weg vor Zurich, ins Osten an den Heerweg, ins Süden an den von Halemchen, ins Norden an den Kusterengarten beschwetteten, von dem Conrad Schweers herrührenden Garten, ein Eigenthums-Pfund-Dienstbarkeits-Benäherungs oder sonstiges Rechte haben mögten, öffentlich vorgeladen, in 6 Wochen, längstens am 30 August d. J. ihre Ansprache anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf das Grundstück werden präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

7 Bey dem Magistrat zu Norden ist auf Ansuchen des Stephan A. v. Leugen wegen des von ihm öffentlich angekauften Hauses der wehl. Eheleute Jann Blockjes und Geeske Urbs im Süder Klust 8te Rott sub No. 306 Citatio Edictalis wider alle und jede, welche auf dieses Haus cum annexis aus irgend einem Grunde real Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino reproductionis et annotationis auf den 17. Sept. a. c. unter der Verwarnung erkannt, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen real Ansprüchen präcludiret und ihnen deshalb, sowohl gegen den Käufer, als gegen die sich meldende, zur Hebung kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Norden am Rathhause den 21 Julius 1791.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

8 Bey dem Amtgericht zu Esens ist auf Ansuchen des Reichrichters Bartram Janssen Kemmers am Neuenharrlinger Syhl wegen des von dem Schiffer Decke Hanschen daselbst öffentlich für 2000 fl. in Gold erstandenen Hauses cum annexis und dessen Kaufgelder der Liquidations-Prozess eröffnet, und citatio edictalis erkannt worden; Es werden demnach alle und jede, welche an dieses Haus und dessen Kaufgelder aus einem Eigenthums Rechte, Verpfändung, Servitut oder andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen und längstens in termino präclusivo den 23ten Aug. entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und zu justificiren; unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an vorgedachtes Haus präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer, als die sich meldende und zur Perception kommende Gläubiger auferlegt werden solle.

9 Bey dem Amtgericht zu Wittmund ist Citatio edictalis wider alle und jede erkannt, welche auf das von Jacob Vries beym Carolinenfiel öffentlich verkaufte von Danno Hansken erstandene Dialschiff, 24 Rotten Lasten groß, die Eintracht genannt, Spruch und Forderung haben, und Terminus zur Angabe auf den 10 Sept. 1791 angesetzt; mit der Warnung: daß die Ausbleibende mit allen ihren Ansprüchen an dieses Schiff abgewiesen und ihnen so wohl gegen den Käufer als die zum Empfang kommende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

10 Jan Hegen Dunker hat von den Eheleuten Hindrik Wilms Grebber und Hille



Silke Janssen ein zu Weener am Siel auf dem Ucker belegenes Haus cum annexis privatim angekauft, und zu Sicherheit Proclamata contra Quoscunque dieses Immobiles Prätendentes extrahiret.

Es werden daher hiemit alle und jede welche an besagtes Haus cum annexis oder dessen Kaufgelder aus einem rechtlichen Gründe besonders ex capite retractus auf hypotheck Anspruch zu haben vermeinen, edictaliter aufgefordert, sich damit innerhalb 9 Wochen und spätestens in Termino præclusivo den 12. September dieses Jahres entweder persönlich oder durch hinfänglich Bevollmächtigte beym Amtgerichte zu melden und die Weise davon beizubringen, mit der Warnung:

daß die ausbleibende Realprätendentes mit ihren Forderungen präcludiret und ihnen in Hinsicht des Hauses, des Käufers und der Kaufgelder ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Year im Amtgerichte den 21 Junii 1791.

11 Bei dem Borssum- und Jarssumschen Gericht ist ad instantiam der gerichtlich bestellten Curatoron des nachgelassenen minderjährigen Sohnes, des weil. Moritz Beerents zu Groß Borssum, Albert Claassen Ohling zu Woltbusen, und Soeke Janssen Eruse zu Klein Borssum, der erbshafliche Liquidations-Proceß eröffnet. Es werden daher alle diejenigen, welche an den, dem Curando der Provocanten zugefallenen Nachlaß des weil. Moritz Beerens, welcher in einem, von dem weil. Rathsherrn Marcellius herrührenden Heerde unter Groß-Borssum, nebst einigen Stücklanden, als:

- a. 2 1/2 Grasen Weedland, unter Klein Borssum,
- b. 4 Grasen dito unter Widdelsweer,
- c. 1 klein Stück aussendich hinter der Groß-Borssumer Kirche belegen,
- d. 12 1/2 Grasen Weedland, und ferner
- e. circa 3000 fl. in Gold, als der Provenue der öffentlich verkauften Mobilien und des Hausmanns Beschlags bestehet,

einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter abgeladen, alle solche Forderungen und Ansprüche innerhalb 3 Monaten, längstens aber den 26 October d. J. vor dem hiesigen Gerichte aufzugeben und zu justificiren, wobei denenjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, die Justiz Commissarii Schmid, Lösing und Ardele vorgeschlagen werden, an die sich wenden und dieselben mit Information und Vollmacht versehen können, unter der Warnung:

daß die aussenbleibenden Creditores aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden soll

Signatum am Borssum und Jarssumschen Gericht, den 13ten Julii 1791.

12 Bey dem Amtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des weil. Hausmanns Nemes Siemens Wittwe, Siever Janssen, als Käufers der ihr von den Eheleuten Claes A. Decknatel und Frau Helena Vries privatim verkauften, auf dem Kegemoor belegenen 2 Grasen Landes, Citatio edictalis contra Creditores, prætendentes ac retractantes, cum termino reproductionis et annotationis præclusivo auf den 15ten October a. c. unter der Verwarnung erkannt:

daß denen Ausbleibenden, nach Ablauf des Termini, sowohl in Hinsicht der obgedachten 2 Grasen, als auch gegen die Käuferinn selbst, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.



13 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind auf Ansuchen des Ausmiener Arens zu Emden, edictales wider alle und jede, welche auf das, dem Ausmiener Arens, von den Eheleuten Frerich Peters Boomgaarden und Sophia Barbara Berbers verkaufte, bey Carrelt belegene Ziegelwerk cum annexis nebst dabey gehörige 27 Gassen Landes aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeynen, erkannt, und müssen etwaige Prätendentes solche ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 12 Wochen, längstens aber am 13ten Octobr. a. c. als welcher Tag peremptorie dazt angesetzt worden, bey dem Emden Amtgerichte entweder in Person, oder durch gehörig Bevollmächtigte, ad acta anmelden, und durch originale Documenta justificiren unter der Warnung, daß denen Ausbleibenden nachher sowohl in Hinsicht des obbeschriebenen Grundstücks, als des Käufers und der Creditoren, unter welche das Kaufpreium etwa vertheilt werden mögte, ein immertwährendes Stillschweigen auferleget werden solle.

14 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Wittmund ist über des weil. Schmidts Johann Jürgens Detken Nachlaß der erbbschaftliche Liquidations Proceß eröfnet, und Citatio edictalis cum termino reproductionis et annotationis auf den 13ten Octob. d. J. wider alle diesejenige erkannt, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche und Forderungen an solchem Nachlaß haben; unter der Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden von der Masse übrig bleiben wird, vertheilt werden sollen.

15 Nachdem über das Vermögen des Böttchers Hedde Harms zu Weener der Concurß eröfnet, und der offene Arrest erkannt worden, so wird hiermit allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner, weyland Hedde Harms, etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, ausgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts an das hiesige Amtgerichtliche Depositum getreulich abzuliefern, unter der Warnung:

daß eine sonstige Ablieferung eines nochmahlige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und andern Rechts nach sich ziehen werde.  
Leer im Königl. Amtgericht den 29 Jul. 1791.

16 Nachdem bey dem Königl. Amtgerichte zu Stieghausen auf Ansuchen des Vormundes über weil. Dirk Arens Kinder Alex Möhlmann zu Detern, wegen Ungerichtigkeit der auf des defuncti Nachlaß oder eigentlich die Kaufgelder des verkauften Hauses cum annexis der erbbschaftliche Liquidations-Proceß eröfnet, und Citatio Edictalis erkannt worden; als werden demnach alle diesejenige, so auf den besagten Dirk Arenschen Nachlaß oder eigentlich die Kaufgelder des verkauften Hauses zc. ex hoc vel alio capite einen Anspruch zu haben vermeynen möchten, verabladet, ihre daran habende Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens in termino reproductionis præclusivo den 10ten Octob. zu profitiren, und gehörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibende Creditores mit ihren Forderungen ab- allenfalls nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Creditoren von der Masse noch übrig bleiben möchte, hinvewiesen werden sollen.

17 Dem Greetfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Dpke Abben Dauen, Krämers Peter Jacobs Bagimann und Drechslers Gerd Heven zu  
Wir-



Wirdum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch Albert Peters zu Norden von Meyland Jan Abrahams ex testamento vererbte, im Junio dieses Jahres öffentlich verkaufte, von den Erbschenten erstandene resp. 7 und 4 Grafen Landes unter Wirdum, wie auch ein Haus und Garten daselbst, Ansprüche und Forderungen, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 17ten Novemb. nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

18. Dem Greetseelischen Amtgerichte, ist auf Ansuchen des Justiz-Commissar's Johann Heinrich von Halem zu Greetseel, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche

- 1) auf die durch denselben im Jahre 1784 mit dem Kaufmann Kriegsmann gemeinschaftlich von des weyl. Advocati Damm Erben öffentlich angekauft, unter Greetseel belegene 19 Grafen Landes, wovon er des Kriegsmann Antheil im Jahre 1790 von demselben cedirt erhalten hat; und
  - 2) auf die von dem weyl. Rentmeister Schmid per Testamentum reciprocum de anno 1725 auf dessen Wittwe Catharina Magdalena, geborne Einsfeld, von dieser auf deren Schwester Sophia Elisabeth Einsfeld vererbte und von letzterer an den Extrahenten verkaufte 8 und 13 Grafen Landes unter Greetseel und 2 1/4 Grafen unter Grimersum
- es sey aus welchem Grunde es wolle, Ansprüche und Forderungen, wie auch respective Näherkaufsrecht zu haben vermeynen, cum termino von 12 Wochen et præclusivo auf den 17ten Novemb. nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

19. Dem Amtgerichte Aurich ist in Sachen des erbbschaftlichen Liquidations-Processus über des weyl. Harm Wilms Eilerts Ehemanns in der Niepfer-Hammrich Nachlaß, terminus zur Vorlegung des Distribution-Plans auf den 26 Augusti Vormittags angesetzt, mit der Warnung, daß von den Ausbleibenden eine Genehmigung desselben angenommen, solcher sogleich durch ein Erkenntnis festgesetzt, und hiernächst nach Anleitung derselben, mit Erledigung der Masse, verfahren werden soll.

### Citatio Edictalis.

I. Bey dem Magistrat zu Norden, ist auf Ansuchen des Broer Meyer als gerichtlich bestellten Curatoris über die abwesende Erben des weyl. Zacharias Everts Rügge wider die bereits länger als 10 Jahre, ohne die geringste Nachricht von sich gegeben zu haben, abwesende Zacharias Anjeh, und Hinrich Zacharias Rügge, oder deren etwaige unbekante Erben citatio edictalis cum termino von 9 Monaten et præclusivo auf den 29ten Decem. 1791 unter der Verwarnung erkannt:

daß wenn besagte Zacharias Anjeh und Hinrich Zacharias Rügge, oder deren etwaige unbekante Erben sich nicht längstens in diesem termino entweder persönlich, oder durch einen legitimirten Mandatarium, wozu die Justiz-Commissarij Loth und Uven vorgeschlagen werden, melden, erstere für todt erkläret, die etwaige Leibes-Erben aber mit ihren Ansprüchen præcludiret, und das denen erstern ex testamento des gedachten Zacharias Everts Rügge anheim gefallene Vermögen zu respective 400 Gl. und 300 Gl. preuss. Cour. denen übrigen bekanten Miterben werde zuerkannt werden.

### Notifikation.

1 Uit de Hand te koop 2 tweern Molens; 2 Wentels, 2 Strykraams, 4 Spoelweelen, 3 Swart Vaten, met isern Banden, eenige Baljes en koopern Verfketels, een Blaukuip benevens een groote Party Garen Stokken. Het een of ander Jemand ten gebruik kunnende dienen, adresseere zig by

E. G. Oylam, & I. F. Haak, tot Emden.

2 Een seer goede en wel geproportioneerde Brouwketel, pl. m. groot 16 Ton is te koop, wiens Gading het is gelieve zig te adresseeren by Jannes Coopmann, Kopperflager tot Emden.

3 Nachdem neuer Hering und Kaberdan hieselbst angekommen, so wird solches Hermit bekant gemacht, damit die Liebhaber sich am Comtoir der hiesigen Heringfische-vei-Compagnie melden können. Den Preis des Herings kan man immer am gedachten Comtoir erfahren, der des Kaberdans aber ist folgendermaßen festgesetzt:

für die ganze Tonne 18 fl. holländisch.

— — halbe — 9½ fl. —

— — viertel — 4¾ fl. —

— — Achtel — 2½ fl. —

Emden den 26. Julii 1791.

4 Es ist doch wirklich ein sanderbarer Vorfall, daß das Feuer, welches in der lutherischen Gemeine zu Amsterdam, so lange unter der Asche gezlimmet, endlich sichtbar zum Ausbruch gekommen. Sie ist getrennet, die so ungemein zahlreiche und herrlich eingerichtete Gemeine. Die Parthei, welche sich von der übrigen Gemeine zu trennen, für Inbehig gefunden, hat in einer besondern Abhandlung die Ursachen, welche sie dazu bewogen, der Welt bekant gemacht. Diese haben viele, aus dem holländischen übersezt zu lesen gewünschet, und im Ganzen genommen, möchte die Sache auch wol werth seyn, näher bekant gemacht zu werden. Die Uebersetzung ist von nun an, für 6 St. gedruckt zu bekommen, in Aurich bei dem Conrector Müller und Buchhändler Winter, in Norden bei dem Buchbinder Schulte, in Emden bei dem Buchbinder Eckhof, in Leer bei dem Buchhändler Macken und Buchbinder Dellner, in Giddens bei dem Kandidaten Müller, in Jever bei dem Buchhändler Trendtel junior, in Wittmund bei dem Buchbinder Schöttler, in Esens bei dem Buchbinder Dirksen. Im Fall diese Piece Abg. g. finden sollte, wird eine weitere Fortsetzung des ganzen Vorfalls bald erfolgen. Aurich d. 28 Jul. 1791.

5 Da bey der jüngsten Versammlung von denen Hrn. Deputirten der Mühlen-Brand-Societät angezeigt worden, daß in verschiedenen Mühlen nicht hinlänglich, in einigen aber kein Wasser vorhanden sey, so erinnert die Direction alle Interessenten an die Reglementsmäßige Befolgung, widrigenfalls wider die Schuldige mit der Edictmäßigen Strafe verfahren werden wird. Denen nicht am Versammlungstage erschienen Herren Interessenten wird bekant gemacht, daß der jetzige Fond der Gesellschaft 23691 Gl. holl. betragen, und der Etat bey der Direction eingesehen werden könne. Aurich den 1ten August 1791.

Königl. Preussl. All. höchstbestätigte Mühlen-Brand-Societät in Ostfriesl. 6

6 J. Relotius, in de Kraane-Straat tot Emden, heeft dyrecht uit de Westindien van het Eilandt Curacao bekoomen, alderbeste Curafouse Lamoen-Sap, met de Vles vor 18 Stuiver, imant er van gediend synde, gelyve maar te ordonneeren; recomdeert zig in een yders Gynfte.

7 De Ryderi vant Schip, de Juffrou Maria Francisca, is geresolveerd om een extra Lading Koningsberger Hout bestaande in Righet, en 3 Duims, 2 Duims, 1½ Duims, en 1 Duims Planken, ook Latten, publyk te laten verkoopen tot Emden an de wester Botven wiens gading het is, kan zig op den 16 Augustus 1791, aldaa laat en invinden.

8 Imand geneegen zynde om een compleete Boedel Tweernmaakers Gereedschap te koopen, die gelieve zig te informereen by Eerke Staafs Meyer of by G. & D. Veerman, Gaarentweeren ders te Leer.

9 Einem geehrten Publico habe bereits vor einigen Jahren angezeigt, das ich mich erbiete, Stangen von Kutschgeschirr auf die bestmögliche Art zu verzinnen. Da nun bey dieser Arbeit nicht möglich, das ein jeder sogleich, nach seinem Verlangen bedienet werden kann, und ich doch wünschte, einen jeden gerne gefällig zu seyn, so bin ich auf einen Einfall gekommen, wodurch ich auf die schleunigste Art jedermann aushelfen kann. Ich habemlich neue feine englische Stangen gekauft, und nach der bereits bekannten Art verzinnt. Solte irgend einer reisenden oder sonstigen vom Lande hereinkommenden Herrschaft, daran gelegen seyn, augenblicklich bedient zu werden, so stehet denenselben die Wahl unter meinem sämtlichen Vorrath frey, und ich bin erböthig dagegen die galten, nach den Werth wiederum anzunehmen. Sollten Stangen nach vorgeschriebenen Modellen verlangt werden, so ersuche nur das Model auf Papier abzuzeichnen und ich verspreche die beste und richtigste Bedienung. Was den Preiss anbetrifft, so ist man bereits von mir überzeugt, das ich Niemand übersetze und auch aus dieser Ursache erwarte ich, da bereits ein geehrtes Publicum von der Güte meiner Arbeit überzeugt ist, zahlreiche Bestellungen.

Zinngießser Jannes v. Amern,  
Zwischen den beyden Sielen in Emden.



10 Den Koopmann Pieter O. Brouwer in Emden is geresolveerd om die onlangs p. het Sp. Maria Francisca Spr. G. M. Nöfke, uit Norwegen aangebragte Lading Hout, bestaande in extra sware, en goede Huisbalken van 20 en 40 Voet; Zodann Dykdollen, Zaagbalken, greine Kloosterbalken, Juffers Sparhouten, Balkunders, Kapravens, Deelen, Handspaken, Bylsteelen &c. op Woensdag den 24 August des agtermiddags om 2 Uir, door den Maakelaar Voget en Heiklenborg by zyne Pakhuisen an het oude Bolwerk en in de Molenstraat opentlyk te laten verkoopen. Liefhebbers gelieven zig ter bestemden Tyd aldaar intevinden.

11 Die door het Schip de Palmboom in Emden angebragte Ladinge nieuwe Memelse Balken van alle Soort Lengten, sal op Maandag den 22 August op den Börsensaal aldaar door den Makelar Voget opentlyk by meestbiedend worden verkogt, die daarvan Gadinge maakt, glieve sig ten Tyde voornoemt laten invinden.

12 De Koopmann Gerhard J. Buising tot Emden is gesunden op Friedag den 19 August op de Börsensaal door den Maakelaar Heikelenborg en Siebes eenige Lasten Konigsberger Wittinger Roggen, om 3 Uir Agter Middaags te verkoopen; de Liefhebbers gelieven zig by de Koopmann Buising, Heikleborg en Siebes te bezien, ook eenige Laaften Zaaken en Maahle.

13 Die vermittwete Scheime Commerzien-Rätlin Benoit in Emden, ist willens, 2 Plätze in Beersterborg belegen, wovon der eine 71 und der andere 58 Grafsen groß ist, welche beyde May 1793 pachtlos werden, auf 6 Jahre, entweder jeden besonders, oder beyde zusammen, aus der Hand zu vermiethen. Liebhaber dazu, können sich desfalls bey dem Ausmietner Egberts zu Oldersum melden.

14 Ulrich Heeren Wittwe in Westeraccum, hat einen Feldstein 4 Fuß 7 Zoll breit 8 Zoll dick und einen 4 Fuß 8 Zoll breit 8 Zoll dick, gegen einen billigen Preis abzustehen.

15 Der Klempner und Blechschlager Johann Anton Renik in Emden, empfiehlt sich einem geehrten Publicum mit seiner Blecharbeit in allen Sorten, sowohl nach englischen als nach teutschen Geschmack, und bittet um geneigten Zuspruch; er verspricht gute Arbeit und billige Preise.

16 Die Vormünder über weil. Arend Uffers Kinder in der Thene, Kirchspiels Victorbur, Uffert Engelbarts et Conf. ersuchen hiemit alle diejenigen, so an dem Nachlaß des besagten Arend Uffers rechtmäßig etwas zu fordern haben, davon innerhalb  
d. n



17 Von Kammer-Horns Alden auf dem Jblon r Deb' siehet eine rosche mit einem Loch durch, und einem Schnitt, von unten, im rechten Dore gemerkte Ferse, aufgeschüttet, welche der Eigenthümer fordernamst abholen muß, weil sonst mit dem Verkauf, zur Erstattung der Kosten, verfahren wird.

18 Von der Morichumer Deichacht, soll am Sonnabend den 20ten hujus des Vormittags 9 Uhr in des Gastwirths Albert Fockes Behausung zu Didersum, die Lieferung nachfolgender Holzmaaren, als

2 Balken a 30 Fuß, und

2 dito a 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Fuß lang, sodann

50 Stück Dicksollen, und

100 Stück Pfosten a 10 Fuß lang und 3 Zoll dick

dem Mindestannehmenden öffentlich ausverdingen werden. Liebhaber wollen sich also am besagten Orte zur Bestimmten Zeit und Stunde einfinden, Conditions anhören, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

19 Ein Schneidergeselle 22 Jahr alt, im Schreiben gut erfahren, sucht auf künftigen Ostern, bei einer Herrschaft als Bedienter unterzukommen. Der Schuier-Vermeister Christoph Barrels in Loge giebt nähere Nachricht.

### Lott rischen.

1 Ein viertel Loos, sub No. 144 in der jetzigen 4ten Classe 25ter Königl. Preuss. Classen Lott rie zu Berlin, ist mir abhandelt gekommen; der Finder wird ersucht, mir selbiges wieder einzuhändigen, weil sonst niemanden, als den wahren Eigenthümer, der etwa darauf fallende Gewinn, ausbezahlt wird. Neustadt-Sodens den 10ten August 1791.

Wulff Victor Cohen.

### Brodt-, Fleisch- und Bier-Taxe der Stadt Esens für den Monat August 1791.

Ein grob Rocken Brodt zu 7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Pfund	7 sbr. w.
dito fein Weizen Brodt zu 13 Loth	I
dito fein Brodt von halb Weizen und Rocken Mehl a 11 Loth	I
dito Weizen Brodt mit oder ohne Corinteu zu 9 Loth	I
Ein Eier oder Franz-Brodt zu 7 Loth	I
Das übrige Weizen- und Rocken-Brodt in kleinerm oder grösserm Format nach Proportion obiger Taxe.	
Das Pfund besten Mehl.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
ordinairen Mehl	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
Brand Mehl	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>



